

Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für Betriebe der Werbebranche

§ 1 Risikobeschreibung und versicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ersichtlich - auf nachfolgend genannte Tätigkeiten (siehe Wagnisbeschreibung):

I. **Grafik-Designer, Web-Designer**

Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit

- a) Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten für Druckerzeugnisse jeder Art;
- b) der Erstellung reproduktionsfähiger Vorlagen (Reinzeichnung);
- c) der Überprüfung des Andrucks (Farbe, Text, Grafik, Format, Layout) sowie
- d) der Beratung auf dem Gebiet des Grafikdesigns.

Mitversichert ist die Gestaltung und Umsetzung von Internetpräsenzen in Bild, Schrift und Ton in Form von Homepages, Graphiken sowie sonstigen Informationen und Werbemitteln (z. B. Buttons / Banner, Benutzeroberflächen von Datenbanken, etc.) einschließlich der Einrichtung, Beantragung und Vermittlung eines Internet-Zuganges und der Beantragung von Internetadressen / Domains.

Eine Tätigkeit nach Abgabe der Werkleistung, z. B. nach der Reinzeichnung und / oder als Werbeagentur sowie die Tätigkeit als Industriedesigner ist nur versichert, soweit besonders vereinbart.

II. **Eventagentur**

Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit

- a) der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art (Messen, Kongresse, Seminare, Tagungen, Pressekonferenzen, etc.).

Als Veranstaltungen gelten auch Events - mit Ausnahme von Sport- und Musikveranstaltungen -, Promotionsveranstaltungen, Incentives, Roadshows sowie Premieren und Markteinführungen von Produkten.

Als nicht versicherte Veranstaltungen im vorgenannten Sinne gelten solche, bei denen der Sport oder die Musik im Vordergrund der Organisation steht und deren Protagonisten den Sport oder die Musik als eine - professionelle und oder berufliche - entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes betreiben.

- b) der Vermittlung von Räumen, Personen oder Sachen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Reiseunternehmer einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten sowie für Vermögensschäden, die durch vermittelte Dritte verursacht werden.

III. **PR-Agentur**

Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit der Beratung und Unterstützung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation, namentlich

- a) Public Relations (Kontakte zu Lobbyisten und Presseorganen, Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, etc.);
- b) Corporate Publishing (Unternehmensbroschüren, Kunden-/ Mitarbeiterzeitungen, Präsentationen, etc.);
- c) Corporate Identity (Leitbild, Image, Sprache, Design, etc.).

Eine Tätigkeit im Bereich Investor Relations (Quartals- und Geschäftsberichte, Börsenprospekte, Ad-hoc Mitteilungen, etc.) bedarf der besonderen Vereinbarung

IV. **Werbeberater**

Versicherungsschutz besteht für Fehler im Zusammenhang mit der Beratung in allen Bereichen der Werbung, insbesondere

- a) Marketing Research (Zielgruppen, Marktforschung, Wirkungsanalysen, etc.);
- b) Branding (Markenstrategie, Markenaufbau, Markenführung, Markentransfer, etc.);
- c) Vermarktungsstrategien (Direktmarketing, Anzeigen, Cross-Media, Produktplacement, etc.);
- d) Verkaufsförderung (point-of-sale-Aktivitäten, Gewinnspiele, Events, etc.);
- e) Internet (Strategie, Konzeption, b2b, b2c, Domain, Hosting, Screendesign, Sprachwahl, didaktische Benutzerführung, etc.).

V. **Werbeagentur**

Versicherungsschutz besteht - neben den unter Ziffer I. 1. bis 4. genannten Tätigkeiten - für Fehler bei Entwicklung, Entwurf, Herstellung oder Verbreitung von Werbemitteln und Druckerzeugnissen aller Art.

§ 2 Versicherungsumfang

- I. Ein Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrages. Als Fehler ist es nicht anzusehen, wenn eine sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, z. B. in geschmacklicher Hinsicht, entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck nicht eintritt.
- II. In Erweiterung des § 3 III 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ersetzt der Versicherer im Zusammenhang mit versicherten Tätigkeiten gegenüber Dritten
- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird und zwar auch, soweit es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist es, dass der Versicherer - insoweit abweichend von § 8 II 1 AVB - von dem Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens vier Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder eines Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird;
 - b) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird;
 - c) außergerichtliche Anwaltskosten sowie Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Versicherungsnehmer auf Widerruf in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen vorliegt und dass der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsfall spätestens eine Woche nach Eingang des Widerrufsverlangens schriftlich anzeigt - § 8 II AVB;
- mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Haftpflichtanspruches gemäß § 3 III 1 a) und b) AVB der Streitwert tritt.
- III.
- a) Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetze unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.
 - b) Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind mitversichert.
 - c) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, nicht jedoch auf Bußgeldforderungen sowie Strafen einschließlich der Kosten derartiger Verfahren.
 - d) Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Mitarbeiter des Versicherungsnehmers aus den versicherten Tätigkeiten gegenüber Dritten ist mitversichert.
- IV. Abweichend von § 1 II AVB sind Schäden an Sachen nicht versichert.
Schäden an elektronischen Daten werden insoweit wie Vermögensschäden behandelt und sind mitversichert.

§ 3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Für Werbeagenturen, PR-Agenturen und Eventagenturen gelten folgende Deckungserweiterungen:

- I. Mitversichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers durch fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter aus den versicherten Tätigkeiten, wenn
- a) Streuungs- und Herstellungskosten für Werbemittel Dritter auftragsgemäß im eigenen Namen weitergeben werden und der Versicherungsnehmer die an das Streuungsunternehmen (z. B. Zeitung, Zeitschrift, Film, Funk, Fernsehen, Anschlagstellen, Internet) oder den Hersteller verauslagten Kosten als Folge eines Fehlers von seinem Auftraggeber nicht ersetzt verlangen kann;
 - b) der Auftraggeber die Beseitigung von Mängeln eines fertig gestellten Erzeugnisses durch Nachbessern verlangt und dem Versicherungsnehmer hierdurch Kosten entstehen, die er nicht erstattet verlangen kann.
- Bei Werbeagenturen gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Erzeugnis selbst hergestellt hat.
- II. Mitversichert ist bei Werbeagenturen darüber hinaus die Umsetzung von Beratungsergebnissen im versicherten Bereich sowie die damit verbundene Wahrnehmung von Projektleitungs- und Managementaufgaben (Interims-Management).

§ 4 Ausschlüsse

- I. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu § 4 AVB Haftpflichtansprüche wegen Schäden
 - a) infolge der Versagung oder des Verlustes eines Domain- Namens;
 - b) aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- II. Die Erfüllung von Verträgen, die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung sowie Gewährleistungsansprüche sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

§ 5 Besondere Vereinbarungen für Werbeagenturen

Versicherungsschutz besteht auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Werbeagentur erbrachten EDV-Dienstleistungen, soweit sich diese beziehen auf

- I. EDV-Beratung. Der Versicherungsschutz umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a) EDV-Analyse betreffend Hard- und Software;
 - b) EDV-Beratung in Form nutzer-/ unternehmensspezifischer Konzepte;
 - c) EDV-Organisation zur Anpassung der vorhandenen Systemkonfiguration an veränderte Betriebserfordernisse und (neue) Technologien;
 - d) Erarbeitung individueller Aus- und Weiterbildungsprogramme einschließlich der EDV-Schulung, - Einweisung und des Trainings;
 - e) Feststellung des Investitionsbedarfs und der laufenden EDV- Aufwendungen.
- II. EDV-Dienstleistung, d.h. Implementierung, System-/ Technologieintegration von Soft- und Hardware für kaufmännische oder statistische Zwecke. Der Versicherungsschutz umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a) Planung, Entwurf und technische Umsetzung (Programmierung) / Pflege von Homepages, Domains und Web-Servern (Webpace), sofern eine Protokolldatei jeden Zugriff / Zugriffsversuch des Versicherungsnehmers vom Ein- bis zum Ausloggen registriert;
 - b) Integration von Schutzprogrammen gegen unberechtigten Zugriff auf oder Beeinträchtigung von Daten oder sonstigen Informationen ("Firewalls", "Virens Scanner" etc.);
 - c) Entwicklung / Implementierung von Internetanwendungen, insbesondere e-commerce-Lösungen (b2b, b2c) einschließlich der für den bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlichen Programme (e-cash, cybercash, telecash, etc.) und Vorrichtungen.
- III. In Erweiterung des Versicherungsschutzes sind mitversichert
 - a) Aufwendungen Dritter für die Wiederbeschaffung gelöschter Daten (Kosten der Erarbeitung, Wiedererfassung auf Datenträger und maschinellen Aufarbeitung der Daten).

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nichtverfügbarkeit der Daten auf einem Programm- oder Bedienungsfehler des Versicherungsnehmers beruht und dieser nachweist, dass vor Beginn der Auftragsumsetzung eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung vorgenommen worden ist.

Soweit nicht besonders vereinbart, ist die Entschädigungsleistung des Versicherers im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt auf 250.000 EURO (Sublimit).

- b) Ansprüche wegen Schäden, die durch "Software-Viren", "Trojanische Pferde" und dergleichen sowie dadurch entstanden sind, dass Dritte von Außen auf Daten oder deren Übertragung in Datennetzen Einfluss nehmen, Datenmanipulationen durchführen oder unbefugt Einsicht in den Datenbestand nehmen (z. B. "Computer-Hacker").

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass weitergegebene Software sowie das eigene System standardmäßig nach dem neuesten Stand der Technik (z. B. durch "Firewalls", "Virens Scanner" etc.) auf Viren und ähnliche Sabotageprogramme hin überprüft, bzw. mittels solcher Techniken Vorkehrungen gegen unberechtigte Eingriffe Dritter getroffen werden. Dies gilt sowohl für eigene Leistungen und Portale des Versicherungsnehmers als auch für in fremdem Eigentum stehende, vom Versicherungsnehmer gewartete bzw. gepflegte Homepages / Portale anderer Unternehmen.

Soweit nicht besonders vereinbart, ist die Entschädigungsleistung des Versicherers im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt auf 250.000 EURO (Sublimit).

IV. Non-Kumul-Klausel

Besteht im Rahmen der Ziffer VI.1 - 3 für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen.

Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn oder soweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet.

Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer bestreitet, so ist dieser verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

V. Serien-Schaden-Klausel

Mehrere Fehler in einem Programm (auch Arbeitsanleitungen, Handbücher etc.) oder in mehreren zusammenhängenden Teilprogrammen bzw. in einer Schaltung oder im Netzwerk gelten als ein, im Zeitpunkt des ersten Handelns oder Unterlassens, begangener Verstoß im Sinne von § 3 II 1 c AVB, auch wenn ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Angelegenheiten nicht besteht.

VI. Ausschlüsse

Im Rahmen der vorstehenden Deckungserweiterungen für Werbeagenturen besteht - in Ergänzung zu § 4 AVB - kein Versicherungsschutz für

- a) Schäden aus dem technischen Versagen empfohlener oder eingesetzter EDV-Anlagen / Datenübertragungsnetze, z. B. durch fehlerhafte Software oder durch Programmmanipulation unbefugter Dritter;
- b) Schäden die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Erzeugnisse (Produkte / Dienstleistungen) oder Arbeiten gegen Patent- oder Urheberrechte verstoßen oder die auf einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten beruhen;
- c) Ansprüche wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z. B. vergebliche Investitionen) oder Rückruf von eigenen oder fremden Erzeugnissen.